

# RS OGH 2008/11/25 9ObA84/08f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2008

## Norm

KollIV für den Außendienst der Versicherungsunternehmungen §6 Abs4

KollIV für den Außendienst der Versicherungsunternehmungen §6 Abs5

## Rechtssatz

Die Tatsache, dass der Angestellte eine seinen früheren Dienstgeber konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, ist von § 6 Abs 4 KVA erfasst und rechtfertigt für sich allein den Anspruchsverlust nach § 6 Abs 5 KVA so lange nicht, als nicht ein als Treuepflichtverletzung zu qualifizierendes Verhalten des (früheren) Angestellten hinzutritt. Die Tatsache, dass der Angestellte eine seinen früheren Dienstgeber konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, ist von Paragraph 6, Absatz 4, KVA erfasst und rechtfertigt für sich allein den Anspruchsverlust nach Paragraph 6, Absatz 5, KVA so lange nicht, als nicht ein als Treuepflichtverletzung zu qualifizierendes Verhalten des (früheren) Angestellten hinzutritt.

## Entscheidungstexte

- RS0124479">9 ObA 84/08f  
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 84/08f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124479

## Im RIS seit

25.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)